

Eishockey Jugend Kassel

SATZUNG

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Eishockey Jugend Kassel**“ mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni und endet am darauffolgenden 31. Mai. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Mai 2002.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - insbesondere der heranwachsenden Jugend, die Aus- und Weiterbildung im gesamten Eissport auf breiter Basis und Förderung junger Talente als Nachwuchs für den Spitzensport.

Die Mitgliederversammlung kann die Ausweitung des Vereinszwecks auf andere Sportarten beschließen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übung und Leistungen.

§ 3: Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
mit Ausnahme möglicher Personen unter Ziffer 3.
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V.

§ 4: (ist gestrichen)

§ 5: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landssportbund Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

§ 6: Mitgliedschaft

Jede Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) aktive Mitglieder: ausübende Sportler
- b) passive Mitglieder: Natürliche Personen, die keinen Sport im Verein ausüben sowie Personengesellschaften und juristische Personen.
- c) Ehrenmitglieder: Wer Ehrenmitglied wird, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Beiträge gemäß der Satzung. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.
3. Datenschutz - Persönlichkeitsrechte:
 - a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
 - b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
 - c) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
 - d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 8: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 9: Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu nutzen.

Hiervon ausgenommen sind aktive Mitglieder, die Lizenspieler im Sinne des Artikel 9 der SpO des DEB sind. Die Rechte dieser Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

2. Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie nicht mit ihrem Beitrag in Rückstand sind.
3. Stimmrecht passiver Mitglieder:
Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung erstmals nach 5 Jahren ab Beginn der Mitgliedschaft ein Stimmrecht.
Sie haben jedoch bereits ab Aufnahmebestätigung in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht.

§ 10: Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
2. Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Jedes aktive Mitglied darf den Eishockey-Sport in einem anderen Verein wettkampfmäßig nur ausüben, wenn der Vorstand hierzu die schriftliche Zustimmung erklärt. Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Sportverein eine solche Funktion nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes ausüben.
4. Das Mitglied ist für die Aktualisierung der eigenen postalischen Anschrift bzw. der E-Mail-Adresse verantwortlich.

§ 11: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an den Verein herauszugeben.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende (31.05.) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei außerordentlicher Kündigung der Vereinsmitgliedschaft vor Ablauf der Wettkampfsaison erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) Im Falle des Rückstandes von an den Verein fälligen Beträgen gemäß Beitragsordnung.
 - b) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung. Im Falle eines schwerwiegenden, vereinsschädigenden Verhaltens.
5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
6. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

7. Das auszuschließende Mitglied kann von dem Zeitpunkt an, in dem die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt geworden ist, gleichzeitig von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert werden. Der Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12: Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Wirtschaftsrat
4. Der Sportausschusses

§ 13: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seiner Organisation sowie über Aufgaben, die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesen sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes;
Gesamtentlastung ist möglich
 - die Auflösung des Vereins
 - Satzungsänderungen.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
Die Einberufung erfolgt mindestens mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt; Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Allgemeiner Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und Bericht über das laufende Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- b) Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluss.
- c) Bericht des Wirtschaftsrates.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- f) Wahlen (soweit erforderlich).
- g) Anträge auf Satzungsänderung.
- h) Hinweis auf weitere Anträge der Mitglieder und Verschiedenes.

5. Anträge können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.
Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens bis zum 31.05. eines Jahres für die folgende Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht worden sind.
Über Anträge, die nicht bereits nach Satz 2 eingereicht worden sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, den Antrag zuzulassen.
Anträge auf Satzungsänderung(en) oder Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls keine wirksamen Beschlüsse über Vorstandsänderungen fassen, wenn keine entsprechende Ankündigung erfolgte.
6. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hinsichtlich der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen ist Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist hiernach keine Beschlussfähigkeit gegeben, wird eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden mit Ausnahme der Stimmberechtigung der Minderjährigen, die durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt wird. Stimmrechtsübertragungen sind nicht gestattet.
7. Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen, geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Über die Durchführung einer geheimen Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung dann durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
8. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anstelle der Protokollierung ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch die Aufzeichnung der Versammlung auf Tonträger statthaft.
10. Hinsichtlich der Wahl des Vorstandes ist eine sog. „Blockwahl“ zulässig (Blockwahl = die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden gemeinschaftlich in einem Wahlgang gewählt).
Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Die Veräußerung von Ligen- Spielberechtigungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 14: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie

- vom Vorstand beschlossen wird;
- von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und Zweck beantragt wird.

Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15: Vorstand

1. Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung zu leiten.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden, der die Öffentlichkeitsarbeit verantwortet,
- dem Schatzmeister, der für die vereinsinterne Verwaltung zuständig ist,
- dem Sprecher des Sportausschusses,
- dem Sprecher des Wirtschaftsrates.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung regelmäßig für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. Eine Verkürzung bis zu einem Jahr Amtszeit ist zulässig.

Tritt der Vorstand zurück, ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann die Bestellung eines Nachfolgevorstandes oder eines Notvorstandes im Sinne des BGB zu beschließen hat.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sich der Hilfe von ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Personen bedienen.

Der Vorstand hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, den Wirtschaftsrates und den Sportausschuss zu hören.

4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

6. Für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen sowie den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Verträgen mit Spielern einer Liga-Mannschaft soweit im Einzelfall die Geld- und/oder Sachleistung im Laufe eines Geschäfts-Spieljahres EUR 5.000,- übersteigen, muss der Vorstand die Zustimmung des Wirtschaftsrates einholen.

Dieses oben genannte Zustimmungserfordernis gilt ausschließlich im Innenverhältnis.

§ 16: Wirtschaftsrat

1. Der Wirtschaftsrat besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder, der Vorstand kann bis zu 3 Mitglieder in den Wirtschaftsrat berufen.
Die Amtszeit des Wirtschaftsrates entspricht der des Vorstandes. Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
2. Der Wirtschaftsrat ist verantwortlich für die Aufsicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Er hat insbesondere nach Vorlage des Haushaltsplanes durch den Vorstand diesen zu genehmigen. Für die Bewilligung von Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvoranschlag überschreiten, ist der Wirtschaftsrat allein zuständig.
Der Vorstand ist nach Aufforderung verpflichtet, über die wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, dem Wirtschaftsrat zu berichten und entsprechende Bücher und Schriftstücke vorzulegen.
3. Der Sprecher des Wirtschaftsrates ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

§ 17: Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder, den Obmann und den Jugendwart; der Vorstand kann bis zu 3 weitere Mitglieder in den Sportausschuss berufen.
2. Die Amtszeit des Sportausschusses entspricht der des Vorstandes. Der Sportausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
3. Der Sprecher des Sportausschusses ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 17 a Betreuer

Die Betreuer werden vom Vorstand für die jeweiligen Mannschaften gewählt.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe dort).
2. Im Falle des Auflösungsbeschlusses beschließt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Der Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins führt nicht zu dessen Auflösung. Der Verein besteht in diesem Fall vielmehr als nicht rechtsfähiger Verein fort.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kassel, den 26.06.2012